

Hotstegs Rechtsanwalts-ges. mbH, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Bürgerbegehren Freibadsanierung "Am Kamp"

z.Hd. Frau Sieben, Herrn Dr. Schultheis, Herrn Buschhüter

per Email

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner/in:

Datum:

118/21/rh/D2/869-21

Rechtsanwalt Robert Hotstegs  
Tel. 0211 / 497657-16

07.12.2021

## **Bürgerbegehren Niederkrüchten**

### **hier: Schreiben des Bürgermeisters vom 26.11.2021**

Sehr geehrte Frau Sieben,  
sehr geehrter Herr Dr. Schultheis,  
sehr geehrter Herr Buschhüter,

vielen Dank für die Zuleitung des Schreibens des Bürgermeisters vom 26.11.2021, in dem Ihnen mitgeteilt wird, Ihr Begehren genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Ratsbeschluss vom 09.11.2021 nicht erwähnt sei.

Die Rechtsauffassung des Bürgermeisters ist unzutreffend. Um es mit den Worten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu sagen: sie ist "rechtlich ohne Grundlage".

Denn Sie haben Ihr Begehren vor der Beschlussfassung des Rates gestartet. Mit Beginn der Unterschriftensammlung vor dem 09.11.2021 wurde Ihr Begehren sozusagen konserviert. Textänderungen sind unzulässig, aber vor allem auch rechtlich unnötig. Das Gericht führt in einer Entscheidung vom 12.12.2007 wörtlich aus:

*"ein Begehren kann grundsätzlich nur jene Anforderungen erfüllen, die sich bei seiner Formulierung ergeben. Ebenso wenig wie die Vertretungsberechtigten berechtigt sind, nach Einleitung des Verfahrens Gründe nachzuschieben oder sonstige Mängel zu heilen, so wenig sind sie gehalten, auf nachträgliche - dem Rat in den vorgenannten Grenzen zustehende - Befassungen einzugehen mit der Folge, dass sie mit dem Begehren [...] neu*

*beginnen müssten."*

vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss v. 12.12.2007, Az. 1 L 2054/07, Rn. 21, juris.

Das Gericht nimmt ausdrücklich Bezug auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom Tag zuvor. Auch dort heißt es nämlich: *"Ein entsprechender Bürgerentscheid würde **automatisch** eine kassatorische Wirkung in Bezug auf einen solchen Ratsbeschluss entfalten."*

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 11.12.2007, Az. 15 B 2004/07, Rn. 9, juris.

Die Rechtsprechung haben die Gerichte bis heute nicht aufgegeben. Genau aus der Sorge heraus, dass eine Gemeinde ein laufendes Bürgerbegehren "unzulässig machen" könnte, haben die Vertretungsberechtigten damals die Eilverfahren eingeleitet. Ich habe die Verfahren für die Initiative geführt und die zitierte Klärung erreicht.

Ich habe den Eindruck, dass der Ihnen erteilte Hinweis der Gemeinde Niederkrüchten in Unkenntnis der Rechtsprechung erteilt wurde. Der Bürgermeister hat die Zulässigkeit des Begehrens auch anhand der Rechtsprechung zu bewerten und müsste daher dem Rat vorschlagen, die Zulässigkeit Ihres Begehrens festzustellen. Er selbst ist hierzu nicht berufen.

Daneben besteht natürlich zusätzlich die Möglichkeit auch ein kassatorisches Begehren einzuleiten. Beide Bürgerbegehren würden sodann unabhängig von einander durchgeführt werden. Es überrascht mich, dass die Gemeinde - die mit doppeltem Verwaltungsaufwand belastet wäre - diesen Weg von sich aus anregt.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Hotstegs  
Rechtsanwalt